

Zürich, 22. November 2016



**Gesuch von Vontobel-Stiftung, Pellegrinus Holding AG, Vontrust AG, Advontes AG in Gründung und Kathrin Kobel-Vontobel zur Feststellung des Nichtbestehens der Angebotspflicht, eventualiter um eine Ausnahme von der Angebotspflicht, bezüglich Vontobel Holding AG**

Die Vontobel-Stiftung, Pellegrinus AG, Vontrust AG, Advontes AG in Gründung und Kathrin Kobel-Vontobel (zusammen die "**Gesuchsteller**") haben am 9. November 2016 bei der Übernahmekommission ein Gesuch (das "**Gesuch**") um Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht, eventualiter um Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht, gestellt.

Für Angaben zum Hintergrund des Gesuchs wird auf die Verfügung der Übernahmekommission vom 18. November 2016 (publiziert auf [www.takeover.ch](http://www.takeover.ch)) verwiesen.

**Verfügung der Übernahmekommission**

Die Übernahmekommission hat in ihrer Verfügung vom 18. November 2016 (publiziert auf [www.takeover.ch](http://www.takeover.ch)) festgestellt, dass für die Gesuchsteller keine Angebotspflicht besteht, und wie folgt verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass die Überführung des bestehenden Aktionärspools von Vontobel Holding AG in die Nachfolge-Pools und die Beendigung des bestehenden Poolvertrages sowie dessen Ersatz durch die Nachfolge-Pool-Verträge für Vontobel-Stiftung, Pellegrinus Holding AG, Vontrust AG, Advontes AG in Gründung, jeweils unter Einschluss der diese beherrschenden Personen, und Kathrin Kobel-Vontobel keine Pflicht auslösen, ein öffentliches Kaufangebot für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien von Vontobel Holding AG zu unterbreiten.
2. Es wird festgestellt, dass eine Veräusserung von Namenaktien von Vontobel Holding AG durch Kathrin Kobel-Vontobel und/oder die Ausübung eines Kauf- oder Vorhandrechts durch Vontrust AG, Advontes AG in Gründung und/oder die Vontobel-Stiftung gemäss den Bestimmungen des erweiterten Pool-Vertrages für Vontobel-Stiftung, Pellegrinus Holding AG, Vontrust AG, Advontes AG in Gründung, jeweils unter Einschluss der diese beherrschenden Personen, und Kathrin Kobel-Vontobel keine Pflicht auslösen, ein öffentliches Kaufangebot für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Vontobel Holding AG zu unterbreiten.
3. Vontobel-Stiftung, Pellegrinus Holding AG, Vontrust AG, Advontes AG in Gründung und Kathrin Kobel-Vontobel werden verpflichtet, Änderungen der relevanten vertraglichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit Vontobel Holding AG umgehend der Übernahmekommission zu melden.



4. Die Publikation der vorliegenden Verfügung wird bis zur öffentlichen Ankündigung der Anpassung des bestehenden Poolvertrages, voraussichtlich am 22. November 2016, aufgeschoben.
5. Vontobel Holding AG wird verpflichtet, das Dispositiv der vorliegenden Verfügung und den Hinweis auf das Einspracherecht qualifizierter Aktionäre innerhalb von zwei Börsentagen nach der öffentlichen Ankündigung der Anpassung des bestehenden Poolvertrages zu veröffentlichen.
6. Diese Verfügung wird nach der öffentlichen Ankündigung der Anpassung des bestehenden Poolvertrages auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.
7. Vontobel-Stiftung, Pellegrinus Holding AG, Vontrust AG, Advontes AG in Gründung und Kathrin Kobel-Vontobel wird eine Gebühr in der Höhe von insgesamt CHF 40'000 auferlegt, für die sie solidarisch haften

#### **Einsprache (Art. 58 der Übernahmeverordnung, SR 954.195.1)**

Ein Aktionär, welcher eine Beteiligung von mindestens drei Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, nachweist (qualifizierter Aktionär, Art. 56 UEV) und am Verfahren bisher nicht teilgenommen hat, kann gegen die Verfügung der Übernahmekommission Einsprache erheben. Die Einsprache ist bei der Übernamemission innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung der Verfügung einzureichen. Sie muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 Abs. 3 und 4 UEV enthalten (Art. 58 Abs. 4 UEV).